

Der insolvente Erbe (2)

In unserer letzten Erbrechtsinfo (5-2011) hatten wir eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vorgestellt, die im Ergebnis dazu führte, dass ein Pflichtteilsberechtigter, dessen Pflichtteilsanspruch im Zeitraum der Wohlverhaltensphase nach Ankündigung der Restschuldbefreiung entstanden ist, dann, wenn er diesen Anspruch erst nach dem Ende der Wohlverhaltensphase geltend macht, den Pflichtteil vollständig behalten kann, ohne ihn für die anteilige Befriedigung der Insolvenzgläubiger verwenden zu müssen.

In einer weiteren Entscheidung vom 02. Dezember 2010 (Az. IX ZP 184/09) hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass dies bei der Entstehung des Pflichtteilsanspruchs während des laufenden Insolvenzverfahrens nicht gilt.

Der Bundesgerichtshof hatte in einem Fall zu entscheiden, in dem der Erbfall nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pflichtteilsberechtigten, aber noch vor dessen Aufhebung eingetreten ist. Wie im zuletzt besprochenen Fall wurde die Restschuldbefreiung angekündigt.

Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, im Zeitraum der Wohlverhaltensphase, erhob die Pflichtteilsberechtigte Klage gegen ihren als Alleinerben eingesetzten Bruder. In diesem Verfahren wurde ihr der Pflichtteil zugesprochen. Das Urteil wurde nach dem Ende der Wohlverhaltensphase, also nach Erteilung der Restschuldbefreiung, rechtskräftig.

Das Insolvenzgericht ordnete daraufhin auf Antrag des Treuhänders (dieser ersetzt im Verbraucherinsolvenzverfahren den sonst eingesetzten Insolvenzverwalter) die Nachtragsverteilung an. Das heißt, der erworbene Pflichtteil wurde in voller Höhe auf die Insolvenzgläubiger der Pflichtteilsinhaberin verteilt.

Die sofortige Beschwerde gegen diese Anordnung war erfolglos, weshalb sich der Bundesgerichtshof im Rahmen einer Rechtsbeschwerde mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen hatte.

Der Bundesgerichtshof bestätigte die Entscheidung der vorgehenden Instanzen.

Die Nachtragsverteilung sei zu Recht angeordnet worden. Es komme allein darauf an, wann der Pflichtteilsanspruch entstanden ist, nicht darauf, wann dieser geltend gemacht wurde – hier innerhalb der Wohlverhaltensphase. Auch komme es nicht darauf an, wann dieser Pflichtteilsanspruch rechtskräftig ausgeurteilt wurde – hier nach erfolgter Restschuldbefreiung.

Aus diesem Grunde komme der „Halbteilungsgrundsatz“ des § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO nicht zur Anwendung, nach dem in der Wohlverhaltensphase nur die Hälfte des durch den Schuldner von Todes wegen erworbenen Vermögens zur Befriedigung der Schuldner an den Treuhänder herausgegeben werden muss.

Im konkreten Fall hieß das, der alleinerbende Bruder der Schuldnerin musste an diese den Pflichtteil – hier immerhin einen mittleren fünfstelligen Betrag – auskehren. Diese konnte den Pflichtteil jedoch nicht für sich behalten, sondern musste ihn in voller Höhe für die Befriedigung ihrer Gläubiger aufwenden. Dies – aufgrund der Dauer der gerichtlichen Verfahren – zu einem Zeitpunkt, in dem sie durch die Restschuldbefreiung bereits seit mehreren Jahren von sämtlichen Verbindlichkeiten, die zur Insolvenz geführt hatten, befreit war.

Da, wie der BGH ebenfalls betont, das Recht des Pflichtteilsberechtigten, selbst zu entscheiden, ob er den Pflichtteil geltend macht oder nicht, durch diese Entscheidung nicht angetastet wird, muss sich die pflichtteilsberechtigte Schuldnerin fragen, ob es in diesem Fall nicht sinnvoller gewesen wäre, auf den Pflichtteil zu verzichten.

Hätte der Erblasser eine derartige Konstellation vorausgesehen, hätte er die Möglichkeit gehabt, diese durch geeignete letztwillige Maßnahmen zu verhindern.

Auch und gerade dann, wenn potentielle Erben überschuldet oder zahlungsunfähig sind oder zu werden drohen, ist es erforderlich, vor und nach dem Erbfall genau abzustimmen, welche Maßnahmen im Rahmen der letztwilligen Verfügung, aber auch durch die Erben bzw. Pflichtteilsberechtigten unternommen werden.

Eine eingehende rechtliche Beratung ist in einem solchen Fall unabdingbar.